

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

1. Verordnung vom 29.12.1827 publ. 02.01.1828

1) Regierungs - Bekanntmachung
vom 29. Decemb. 1827, publ. am
2. Jan. 1828.

Die jüdischen Glaubensgenossen im Herzogthum Oldenburg und der Erherrschaft §. 22. der Landesverordnung werden hiedurch an die gehörige Beobachtung des §. 22. der Landesherrlichen Verordnung vom 14. Aug. 1827, ordnung vom 14. Aug. d. J., wegen näherer wegen näherer Bestimmung einiger bürgerlichen Verhältnisse niger bürgerlicher Juden, erinnert, wonach von den Geburts- und Sterbe-Fällen, wie auch von den Verheirathungen der Juden den Orts-Pfarrern Gebühr für die innerhalb 8 Tagen von dem Haupte der Familie, worin sich solche Fälle ereignet haben, Geburts- und Sterbefälle in bei polizeylicher Strafe, Anzeige zu machen die desfälligen ist. Für jede Eintragung in die desfalls zu führenden Listen ist den Pfarrern eine Gebühr von 12 Gold zu entrichten.

2) Cammer - Bekanntmachung vom
10. Januar, publ. am 12. Januar
1828.

Da die neu angelegten Kunststraßen in Verbottan die gutem Stande nicht erhalten werden können, Führleute: auf wenn der bisherigen Gewohnheit nach fast legten Kunststrassen nur ein und dasselbe Geleise befahren werden und wird, so sieht die Cammer sich genöthigt, zu befahren, hierdurch anzuordnen, daß künftig jeder Führer